

MAGYAR ZSIDÓ.

Hitfelekezeti érdekü folyóirat.

אין שלום אמר ה'
— לרשעים!

Előfizetési feltételek:
Pesten házhordással vidékre postai szétküldéssel)
Egész évre 6 frt.
Félévre 3 frt.
Megjelenik minden nyolczadik napon.

Felelős Szerkesztő:
a „Hitör“ Elöljárósága.
Kiadó-tulajdonos:
A „HITÖR“ cz. egylet.

Szerkesztőségi iroda és kiadó-hivatal:
3 dob-utca 6 sz., hová a kéziratok, vidéki levelek és
reklamációk intézendők.
Előfizetési pénzeket
e czim alatt kérünk:
„Zentralcomité d. Schomrë-Hadath-Vereines Pesten.“

Pest, sept. 6.

A hivatalos lap m. hó 28-ki száma jelenté, hogy a magyar izraelita szervezési szabályzat kir. szentesítést nyert, s a szabályzat mint azerre vonatkozó, „rendeletek“ közlését ugyanazon számban meg is kezdte. A kérdéses okmányok sokkal fontosabbak és jellemzőbbek, semhogy ne tegyünk rájuk néhány megjegyzést.

A szentesítési okmány azt mondja, hogy a szabályzatok és rendeletek a magyar és erdélyországi izraeliták m. évi dec. 10-én megnyitott congressusában keletkeztek. E congressus Pesten tartatott és több hétig folyt; mint az országgyűlés, jobb és baloldalra oszlott, s a két párt a legnagyobb erőfeszítéssel küzdött egymás ellen. Az országgyűléssel való analogia folytatásaul szolgált, hogy a congressuson is, minden eddigi szokás ellenére, a jobboldal kívánt a haladás és szabadeszmék kizárólagos képviselőjének tekintetni. Mondják, hogy magát a congressuson lánggra lobbant viszálya a congressust is túlélte, s müve, t. i. a szabályzatok és rendeletek, képezik a magyar és erdélyi Izraelben az Eris almáját.

Mennyiben valók mindezen állítások, azt most kutatnom sem időm, sem kedvem. A távol külföldön, hol az oly heveseknek állított congressusi viták alatt tartózkodtam, alig hallottam azokról itt-ott valamit; különben is meggyőződésem szerint már régóta kivüle állok minden valási pártviszálynak. Mindez teljesen alkalmatlanná tesz a congressus történetének megírására, de épen ez hoz abba a helyzetbe, az előttem fekvő müvet a lehető legnagyobb pártatlansággal ítélni meg. Nem tudom, nem is akarom tudni, hogy jött e mü létre, ki inditványozta, ki védi, ki támadja

meg: előttem a kultuszminiszter által hivatalosan közzé tett okirat áll s ezt megbirálom.

És az izraelita szabályzat csakugyan b. Eötvös müve, bár ki volt is abban munkatársa. Nagyon is magán viseli mélyen tisztelt kultuszminiszterünk szellemének bélyegét, a mennyiben túlhaladott, elavult szellem lengi át, félszegség jellemzi s ellenmondásoktól hemzseg.

Már az alapeszmeis: Magyarország és Erdély izraelitáit egy kalap alá vonni, egy államilag szentesített statutum bilincsebe verni, — vastag anachronismus. Hogy b. Eötvös ehez hasonló példára akadjon, egészen az 1807-ben tartott francia synodusra kellett visszatérnie, a mely köztudomás szerint az új kor legnagyobb despotája által hivatott össze, ki mindent járszalagon vezetni, mindent reglementirozni, mindent katonailag fegyelmezni akart. Az is köztudomásu, hogy a zsinat indító oka egyáltalában nem volt valami nagyon rokonszenves a zsidók iránt. Bármint álljon is a dolog, Eötvösnek nem lett volna szabad elfelednie, hogy egy évvel előbb az országgyűlés kimondotta a zsidók politikai egyenjoguságát. Mihelyt ez megtörtént, mindjárt megszűnt az államnak, a kormánynak azon joga, hogy az állampolgárok közt zsidókat, mint ilyeneket, distinguáljon. Oly állampolgárok ők, mint a többiek, s a kormánynak nem szabad, hogy egyéb köze legyen hozzájuk, mint a mi polgári jogaikat és kötelmeiket illeti. A mit ők e határon kívül tesznek, hogy imádkoznak, mikép énekelnak, mit esznek, mit iszuak, hogy élnek, hogy hálnak: az magán-dolog, a mihez a hatóságnak semmi köze.

Lehet, hogy erről b. Eötvösnek is volt némí homályos sejtelme, mert a szervezési szabályzat 1-ső §-a így szól: „A magyar- és erdélyhoni izraelita közösségek kizárólag hitközségek, a szokásos izraelita

A Hitör előjárósága

isteni-tiszteleti, szertartási intézeteknek fentartása ezéjából"; de rögtön megfélekedezik a községeknek-e kizárólag „vallási” jellegéről, bele erőszakolván hatáskörökbe az „oktatási és jótékonyági” intézeteket is. Az oktatás és jótékonyág polgári, socialis, értelmi, humanitárius elem, és egyáltalában nem tisztán vallásfelekezeti. Joga van ugyan minden hitfelekezet követőinek oktatási és jótékonyági czélból egyesülni: ép úgy, mint az egyes nemzetiségek, városnegyedek, közbirtokosok, hasonló iparágat űzők is egyesülhetnek hasonló czélból s egyesülnek is; de ez mindenütt a szabad, egyéni elhatározás dolga, a minél a község, állam és „vallás” egyáltalában nem határozhat.

Az oktatás és jótékonyág ügyét egy „tisztán vallásfelekezeti” község teendőihez sorolni, annyit jelent, mint decretálni: hogy ezen ügy kénytelen felekezeti jellegű lenni. Semmi sem ellenkezik ennél inkább a modern nézetekkel s a polgári szabadsággal. Ha én pl. szabad kőműves vagyok, s magamat arra nézve, a mit az oktatás- és jótékonyágügy érdekében tenni képes vagyok és tenni akarok, inkább önmagam által szabadon választott elvrokonaimmal, mint a hozzám közelebbi viszonyban álló confessio hiveivel szövetkezem együttes működésre: a szabad állam ezt teljeséggel nem tilthatja el nekem. Ha akár mint kézműves, akár mint kereskedő, vagy művész, akár mint tudós — közoktatási és jótékonyági intézetek támogatása vagy alapítása érdekében a confessióra való minden tekintet nélkül más kézművesek, kereskedők, művészek és tudósokkal szövetkezem, s a vallási elemekre nem vagyok semmi tekintettel: senkinek sem áll jogában, és az államnak sincs érdekében engem abban megakadályozni. És valóban, csak félig meddig civilizált államban is százával találjuk a példákat, hogy a polgárok nem confessionalis, hanem helyi, iparbeli, elvi és más hasonnemű viszonyok szerint csoportosulnak az oktatás és a jótékonyág emelése, fejlesztése körül.

A közoktatási és jótékonyági intézetek vehetnek ugyan vallásfelekezeti jelleget, de ezeket a „kizárólag vallási ügyek” közé sorozni, botlás az emberi józan ész és a bevégzett tények hatalma ellen. De még nagyobb botlás ez akkor, ha a „kizárólag vallási” község — kényszer-község. Pedig az Eötvös-féle szervezési alapszabályzat valóságos kényszer-községet teremt, a mi ellen a logika, a vallás, s a polgári szabadság nevében nem lehet elég erélyesen tiltakozni.

A modern Európának fő axiomája az, hogy az ember lelkiismerete teljesen szabad, s a vallás tisztán individualis lehet, s kell hogy legyen. Minő joggal kényszeríthet tehát a felsőbbtség, hogy egy vallásfelekezethez csatlakozzam? Hisz a felsőbbségnek semmi köze ahoz, hogy keresztény, izraelita, mohamedán, tűzimádó, atheista, vagy akármilyen vagyok; s ha erre vonatkozólag megkérdez, egyszerűen megtagadhatom a feleletet. S az Eötvös-féle alapszabályzat 7-ik §-a

mégis úgy rendelkezik, hogy: „Minden izraelita köteles lakhelyének izraelita községéhez, vagy pedig azon községhez csatlakozni, melyhez lakhelyének többi izraelitái tartoznak.” Ez az ukáz úgy hangzik, mintha a letűnt századok setétéből kiáltana felénk. Természetes kiegészítését aztán azon utántétben találja, melynélfogva felvétele a község részről meg nem tagadható. S ha a „vallási” község, mely mégis csak „szabad” egyesülésen alapulhat, — erkölcstelen életpálya, finansziális okokból, vagy mert vallási nézetei megháborítanak a békét a községben, — nem hajlandó ötlet felvenni? Igen, de köteles; s aztán megint köteles, — és még egyszer köteles — mert egyebet nem ismer az Eötvös-féle statutum. Egy tévedés nyomában logikailag következik a második. Miután az egyes köteles a községhez csatlakozni, természetes, hogy ez nem utasíthatja vissza az egyest. De az első s a másíknak szabadsága nem érdeklí a statutumot legkevésbé sem.

E téves pályán tovább haladva, a szabadság valamely megsértése, egy absurdum bárgyúsággal több vagy kevesebb — nem jó számításba. Valóban, ha a statutum alapszabályját, a községhez való tartozás kényszerét meg is engedjük, — még érthetetlen marad számtalan más számos kényszerhatározomány. Miért csatlakozzanak minden izraeliták, kik oly helyen laknak, hol nincs izraelita község, e g y szomszéd izraelita községhez? és miért nem választhatnának a szomszéd községek között? Miért állhat fenn minden városban csak egy izraelita község, akár mily számosak s akár mily eltérő nézetűek legyenek az izraeliták? Miért válhatnak el a külön községek a kerületi községek kapesából csak azon esetben, ha önálló községek alakulnak? s nem szintén azon esetben, ha más kapcsolatba lépnek? Azon intézkedés, mely szerint némely izraelita községek közvetve és közvetlenül adakozással tartoznak hozzájárulni más községek terheihez, ép annyira az ész, mint a jog ellen van. Ez az u. n. zsarolási és majorizálási rendszer, melyet rég elítélt a közvélemény, melylyel Angolország legújabb határozottan szakított, B. Eötvös József pedig behozza ezt most mint újítást es mint haladást!!!

Mem tárgyaltuk még kimerítőleg az Eötvös-féle munkálat első részét sem; de hisszük, hogy már ennyi is elég, hogy az olvasó belássa, hogy kopott eszmék sajátságos conglomeratumával és kézzelfogható téveszmékkal van itt dolgunk. A közoktatás és vallásügyi minister ur. aug. 28-iki nyilatkozatával ismét bebizonyítja, hogy ép úgy hiányzik nála a művelődés és közoktatás modern fogalma, mint az érzék a polgári szabadság s egyéni önelhatározási jog iránt.

H o r n E d e.

(„A Honból”.)

Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Redaktion und Expedition:
3 Trommelgasse Nr. 6, wo-
hin die Manuskripte, Kor-
respondenzen und Reklama-
tionen zu adres-
sieren sind.

Für die Redaktion verantwortlich:
Die Repräsentanz des Schomre Hadath.

Pränumerationsgelber und
sonstige Sendungen
werden erbeten unter der
Adresse:
Zentral-Comité des
Schomre Hadath-Vereines
Pest.

Rabbinische Gutachten

über die Statuten und Beschlüsse des ung.-isr.
Kongresses.

Wie sämtliche orthodoxe Rabbiner Ungarns-Siebenbürgens über die in der Ueberschrift erwähnten Statuten denken und urtheilen — können wir uns jede Andeutung getrosten Muthes ersparen. Unsere gesch. Leser wissen ja bereits, mit welchem Nachdrucke diese gegen die Sanktion und etwaige Durchführung derselben vom Anfange an protestirt. Ihre Stimme verfehlte in wahrhaft jüd. Kreisen denn auch nicht, intensiv und nachhaltig einzuwirken. Anders war dies jedoch im Lager der Neologen, die von jeher die Stirne hatten, die verdienstvollen Bannerträger der heil. Gotteslehre und des jüd. Geistes als der „extremen“ Richtung angehörend, zu bezeichnen. Wie sehr lächerlich diese Bezeichnung an und für sich auch ist, so verfehlte sie dennoch nicht, auf die minder selbstständig denkende Masse einen verderblichen Einfluß zu üben. Sonst im Denken und praktischen Leben recht fromme und tadellose Männer konnten der falschen Scham nicht widerstehen, als „Extrem“ verschrien zu werden. Es liegt hierin wohl etwas Kindisches; allein das liefert eben nur den Beweis, daß mit dem Ablegen der Kinderschuhe noch nicht immer ein männlicher Geist einzieht. Thatsache ist's, daß Männer, deren Frömmigkeit und jüd. Gesinnungstüchtigkeit bereits bei vielfachen Gelegenheiten die Feuerprobe bestanden, vor dem Popanze einer etwaigen mißliebigen Bezeichnung in einem Momente vom Schauplatze des Kampfes zurückgewichen, in welchem das energische Zusammenwirken Aller so unerläßlich notwendig ist!

Aus diesem Grunde war es denn auch, daß man sich endlich veranlaßt gesehen, die Gutachten der hervorragendsten rabbinischen Autoritäten des Auslandes über die Kongreßstatuten einzuholen. Diese Männer, die auch bezüglich ihrer wissenschaftlichen Bildung auf einer Höhe stehen, vor der sie auf die Pygmäen Pest's wie auf einen Ameisenhaufen herablicken, haben einstimmig die Statuten und Beschlüsse des ung.-isr. Kongresses als vom jüd. Standpunkte durchaus verwerflich bezeichnet.

Gehören auch diese Männer der „extremen orthodoxen Richtung“ an? Wir wissen diese Frage nicht zu beantworten. Allein soviel dürfen wir wol behaupten, daß wenn

dem wirklich so ist — die „extreme orthodoxe Richtung“ allein auf eine Berechtigung im Schoße des Judenthums Anspruch machen kann!

Indem wir es uns vorbehalten, sämmtliche eingelaufene Gutachten auswärtiger rabbinischer Kapacitäten gelegentlich zu veröffentlichen, erlauben wir uns vorläufig, in Folgendem die diesbezüglichen Urtheile von vier Männern zu reproduzieren, denen vermöge ihrer umfassenden Gelehrsamkeit und ihrer hohen Stellung im Judenthume das entscheidende Wort in jüd.-kulturellen Angelegenheiten gewiß von keiner Seite streitig gemacht werden kann.

I.

Der Unterzeichnete Ober-Landes-Rabbiner, aufgefordert sich über die Beschlüsse des am 10. Dezember eröffneten ungarischen israelitischen Kongresses gutachtlich auszusprechen, erklärt hiemit:

I. Daß Statuten, welche für israelitische Gemeinde, Synagoge, Schule, Rabbiner und andere religiöse Institutionen Gültigkeit haben sollen, den Anforderungen des jüdischen Religionsgesetzes, wie solche durch die schriftliche und mündliche Lehre bestimmt, und in dem Religionskodex Schulchan-Aruch niedergelegt ist, conform sein müssen, und Nichts enthalten dürfen, das zur Verletzung derselben führen kann.

II. Daß die von dem obgenannten ungarisch israelitischen Kongresse publizirten Beschlüsse Bestimmungen enthalten, welche auf die gesehestreuen Juden in Ungarn und Siebenbürgen einen Gewissenszwang üben, überhaupt solchen Einrichtungen Vorschub leisten, welche dem jüdischen Religionsgesetze zuwiderlaufen.

Der Unterzeichnete sieht sich daher zu der gewissenhaften Erklärung veranlaßt, daß die Ausführung oder Verwirklichung erwähnter Beschlüsse für die gesehestreuen Israeliten große Gefahr involvirt.

Urkundlich seiner Unterschrift und Beidrückung des Amtsiegels. u.

London, 25. Juni 5629/69.

R. Adler Dr., Chief Rabbi m. p.

II.

Le Grand rabbin du Cnsistoire Central des israélites de France est d'avis et déclare que dans les Statuts votés et arrêtés par le Congrès, réuni dans le Courant de l'hiver à Pesth en Hongrie, (Empire d'autriche) il en est quelquesuns qui blessent à juste titre le sentiment religieux des israélites orthodoxes, sincérement attachés à leur Foi, et violent, dans leur exécution

Der Grand-Rabbin des Zentral-Konsistoriums der Israeliten Frankreichs ist der Ansicht und erklärt, daß die von dem im verflossenen Winter zu Pest in Ungarn (österreich. Monarchie) versammelt gewesenen Kongreßversammlten Statuten solche Bestimmungen enthalten, welche die religiösen Gefühle der orthodoxen Israeliten, die aufrichtig an ihrem Glauben hängen, im wahrhaften Sinne kränken und in ihrer anbefohlenen Durchführung die Ge-

imposée, la liberté de conscience quel'on ne saurait entourer d'assez de garanties.

Je pense — tout en respectant les intentions qui ont animé les auteurs de ces articles — qu'il serait à désirer et conforme à la justice, que ces articles fussent modifiés ou écartés, quel'on prit en sérieuse considération, dans l'ensemble de l'ouvrage, l'opinion des fidèles observateurs de la foi, et quel'on respectât en eu cette liberté de conscience et de pensée — de quelque nature qu'elle soit — pour laquelle nous avons si long temp combattu, et qui est le plus beau triomphe de temps modernes, Paris, 20. Juillet, 13. Menachem 5629—1869.

le Grand rabbin du Consistoire Central des israelites de France

Isidor m. p.

wissenschaftsfreiheit, welche man mit nicht genug Garantien umgeben kann, verletzen.

Bei Aller Achtung vor den Intentionen, welche die Schöpfer dieser Artikel befeelt haben mögen, denke ich, daß es wünschenswerth und der Gerechtigkeit angemessen wäre, diese Artikel zu modifiziren oder zu streichen, daß beim Ganzen dieser Arbeit die Anschauungen der treuen Beobachter des Gesetzes ernstlich in Anbetracht gezogen würden, und daß man in ihnen jene Freiheit der Gewissen und der Gedanken respektire, welcher Art diese auch sein mögen, für welche wir so lange gekämpft und der schönste Triumpf der modernen Zeit ist.

Paris, 20. July 1869.

(13. Menachem 5629)

Der Grand Rabbin des Central-consistoriums der Israeliten Frankreichs

Isidor m. p.

III.

Auf Ansuchen des löblichen Central-Komite des Schomre-Hadath-Vereines, über die Beschlüsse des ungarisch israelitischen Kongresses ein Gutachten zu ertheilen, erkläre ich, daß nach genauer Durchsicht genannter Beschlüsse und nach näherer Betrachtung insbesondere der §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 29, 47, 50, 57, 66, 68 des Gemeinde-Organisations-Statutes ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß selbe Beschlüsse nicht allein keine genügende Garantie bieten für die Erhaltung der jüdischen Religionsgesetze, noch im Gegentheil darauf hinzielen, den Neologen allen möglichen Vorstoß zu leisten, im Falle eines unter den Gemeinde-Mitgliedern entstehenden Prinzipienkampfes oder sonstiger religiöser Meinungsdivergenzen. Im Hinblick also auf die faktische religiöse Zerküftung der dortigen Juden sind keine anderen Früchte von solchen Statuten zu hoffen, als fortwährender Unfrieden im Schooße der Gemeinde und der drückendste Gewissenszwang gegen unterzuliegende Minoritäten.

Nirgends findet man, wie es zu wünschen wäre, im Statute ausgesprochen, daß das aus der heiligen Schrift nach Auslegung des Talmuds im Schulchan-Aruch niedergelegte Religionsgesetz als das normgebende, für alle Beziehungen des jüdischen Gemeindelebens unverbrüchliche Grundgesetz zu gelten habe. Die darauf bezüglichen Stellen des Statutes bedienen sich solcher unbestimmter und vielseitig deutender Ausdrücke, daß Alles dem willkürlichen Ermessen und individuell, von verschiedenen, dem religiösen Gebiete entfremdeten Ansichten überlassen ist, was nur zur Untergrabung des jüdisch-religiösen Lebens mit dessen in socialer Hinsicht traurigsten Folgen führen müßte.

Indem die Gewissensfreiheit die herrlichste Errungenschaft unserer Zeit überall Huldigung findet, und sogar die einst allein herrschende katholische Kirche auf die Concordatsrechte verzichten mußte, werden in diesem Statute solche Bestimmungen aufgenommen, die den schädlichsten Gewissenszwang zur Folge haben werden.

Was ist es denn sonst, — wenn gesetzestreue Juden gezwungen sein werden, einer Gemeinde Steuer zu entrichten, deren Anstalten sie nicht benützen dürfen, oder einen Rabbiner anzuerkennen, dem aus Mangel an Gesetzestunde oder Gesetzestreue Vertrauen nicht geschenkt werden kann, — wenn in zwischen Gemeinden und Rabbiner vorkommen, das innerste Wesen der Religion berührenden Streitigkeiten

ein Schiedsgericht in letzter Instanz zu entscheiden hat, dem das dem orthodoxen Juden heilige unantastbare Gesetz vielleicht ebenso fremd als gleichgiltig ist — wenn durch die im Statute enthaltenen Bestimmungen unmöglich gemacht wird, die Jugend zu einer gründlichen, umfassenden Quellenkenntniß der jüdischen Gesetzeslehre zu führen, und bezweckt wird, die Gründung einer Rabbinerschule, welche wie die Erfahrung lehrte, nicht zur Fortpflanzung, sondern zur Untergrabung des traditionellen Judenthums nur beitragen kann.

Demnach kann man vom jüdischen Standpunkte aus mit Bedauern die besprochenen Statuten und Beschlüsse nur als eine unheilvolle und dem Judenthume künftighin Gefahr drohende Erscheinung betrachten.

Warschau, am 20. Juni 5629.

Baer Meisels m. p.
Rabbiner.

IV.

Das unterzeichnete Distrikts-Rabbinat entspricht dem von Seite des löblichen Central-Comites des Schomre-Hadath Vereines gestellten Ersuchen, über die Beschlüsse des am 10. Dezember v. J. eröffneten ungarisch-israelitischen Kongresses ein Gutachten abzugeben in Folgendem:

Die fraglichen Beschlüsse sind mit dem jüdischen Religionsgesetze unverträglich, ihre Verwirklichung würde daher den dem wahrhaften Judenthum angehörenden Israeliten Ungarns und Siebenbürgens die schwerste Gewissensverletzung auferlegen, und zwar aus folgenden Gründen:

A. Fehlt demselben von vorneherein jegliche bestimmte Bezeichnung der religiösen Grundlagen für eine israelitische Gemeinde, wie solche das Judenthum aller Zeiten als heilig und unantastbar kennt, namentlich aber der Grenzen, innerhalb welcher sich die Institutionen und Entwicklung derselben zu bewegen haben.

B. Geht aus erwähnten Kongress-Beschlüssen klar und unzweideutig hervor, daß für die Regelung der kulturellen und rituellen Angelegenheiten nicht das jüdische Religions-Gesetz als maßgebend anerkannt, sondern daß dasselbe vielmehr einer schrankenlosen Neuerungssucht subordinirt ist, und jeder der Religionswissenschaft völlig entblößen Richtung preisgegeben sei.

C. Uben erwähnte Beschlüsse einen Gewissenszwang gegen Alle ihrer Richtung nicht Huldigenden aus, der in keiner Weise zu rechtfertigen, vielmehr mit dem Principe der Gerechtigkeit total im Widerspruch steht.

Diese unsere gutachtliche Erklärung findet im Folgenden ihre Motivirung, und zwar:

Ad. A.

Wie der §. 1. sich von vorneherein ausspricht, sind die israelitischen Gemeinden zu Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich Religionsgemeinden zu dem Zwecke, die üblichen israelitisch kulturellen, rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten in ihrem Schooße zu erhalten, und durch die geeigneten Funktionäre leiten und handhaben zu lassen. Nun aber erscheint es wohl naturgemäß für ein Statut, das die Realisirung bezeichneter Bestimmung herbei zu führen berufen ist, als unerlässlich, daß dasselbe vor Allem klar und unzweideutig die Namhaftmachung der Institutionen enthalte, welche für eine israelitische Gemeinde unerlässlich sind, so z. B.

- a) Synagoge
- b) Religionschule
- c) Vorschriftsmäßiges Ritualbad
- d) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches u.

Das Nichtvorhandensein einer solchen Bestimmung läßt von vorneherein schon so ziemlich den Geist erkennen, der dasselbe durchweht, daß es nämlich nicht der Geist wahrer Religiosität, sondern der verderbliche Geist der Neuerungssucht ist.

Es kann aber auch dieser Mangel nicht dadurch entschuldigt

werden, daß dies als selbstverständlich vorausgesetzt worden sei, denn in diesem Falle hätte allerwenigstens die Bestimmung ausgesprochen werden müssen, daß für jede israelitische Gemeinde die nach dem mosaisch-talmudischen Religions-Gesetze, wie solche in dem Coder Schulchan-Aruch Ausdruck finden, erforderlichen Institutionen gegründet und erhalten werden müssen, so wie daß dieses Gesetz bei Regelung dieser Gemeinde-Verhältnisse maßgebend sei. Da, daß von dieser Bestimmung gar nichts in erwähntem Statute enthalten, das allein schon würde zur Genüge constatiren, daß eben diese Verbindlichkeit in diesem Statute keine Anerkennung finde, daß dieses Statut sich vielmehr über das Religionsgesetz stellt.

Diese gleichsam stillschweigend gegen das jüdische Religionsgesetz gerichtete Waffe findet aber ihre sichtbare Verkörperung und gefährdrohendste Stellung in der nachfolgenden ad B gehörenden Motivierung.

Ad. B.

Der §. 11. statuirt das Vöstreinen von dem bestehenden Judenthume innerhalb einer und derselben Gemeinde in einer so unbegrenzten Weise, daß für die Befenner des unverfälschten Judenthums in derselben Gemeinde nicht nur jegliche Garantie fehlt, sondern daß die Letztere sogar gehalten sein sollen, für jenes verderbliche Schisma jährliche Subvention aus ihren Mitteln zu verabreichen. Wie wenig aber diese Kongreß-Beschlüsse der unbestreitbaren Autorität der Religion Rechnung tragen, wie sehr dieselben vielmehr die Letztere zu einem willenlosen Wesen herabzudrücken sich erlauben, das constatirt der §. 29, welcher den Wirkungskreis der Plenarversammlungen enthält, und wo es nämlich sub. lit. j. heißt, daß die Verfassung und Modificirung des speziellen Gemeinde-Statutes mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, welches jedoch weder mit den Staatsgesetzen, noch mit den Bestimmungen des gegenwärtigen allgemeinen Organisationsstatutes collidiren darf, der Competenz der Plenar-Versammlung zustehe. Diesem § gemäß wäre also die Plenarversammlung ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, wenn sie auch mit dem Religionsgesetze in kräftigstem Widerspruche stünden, wenn sie nur Nichts gegen Staatsgesetz und gegen das vorliegende Statut enthalten.

Eine solche Bestimmung bedarf wohl keines Commentars, um daraus zu erkennen, daß ihr das Religionsgesetz eine völlig gleichgiltige Sache sei.

In welcher unverantwortlichen, alle Begriffe übersteigenden Weise aber diese Kongreßbeschlüsse das ganze Religionsgesetz ihrer unbeschränkten Entscheidung zu unterwerfen sich nicht scheuen, zeigen ferner folgende Bestimmungen.

Der §. 33. überweist dem Vorstände die Befugniß, über die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten — sohin auch der Rabbiner — zu wachen und bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten dieselben der Plenarversammlung zur Anzeige zu bringen.

Diesem anständig bestimmt, der §. 50, daß sowohl der Vorstand als die Plenarversammlung das Recht haben, den Rabbiner in Bezug auf seine ämtliche Function zur Rechenschaft und Verantwortung zu ziehen und demselben dem *Endurtheil* des in §. 66. bezeichneten Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

Erwägt man nun einerseits:

a. Die Qualification dieses Schiedsgerichtes, um ermessen zu können, ob und welche Befähigung und Glaubenswürdigkeit dasselbe besitzt, über religiöse Angelegenheiten entscheiden zu können, so finden wir, daß dasselbe auch die geringste Befähigung und religiöse Glaubenswürdigkeit hierzu nicht zu besitzen braucht, und dennoch zum Schiedsgerichte gewählt werden kann, denn der §. 66. bestimmt bloß, daß jenes Schiedsgericht aus der Distriktsrepräsentanz durch das Loos eingesetzt werde. Mögen dieselben auch nicht die geringste Kenntniß des Religionsgesetzes besitzen, mögen dieselben auch nicht einen Funken von Glauben, nicht einen Hauch von Religiosität in sich tragen, wenn sie nur das Loos zum Schiedsrichteramte bestimmt, so rüstet sie das Statut mit einer Machtvollkommenheit aus.

Erwägen wir nun:

b. Daß der Wirkungskreis der Rabbiner einzig und allein in der Handhabung des Religionsgesetzes besteht, daß ferner denselben

weder das Recht zu binden, noch zu lösen von der Religion eingeräumt ist; daß sie vielmehr einzig und allein dazu berufen, das Religionsgesetz, dessen Verständniß ihre Studien ihnen zu eigen gemacht, unverfälscht zu lehren und zu handhaben, erwägt man also, die Kenner, Lehrer und Handhaber der Religion sollen den Jurisdictionen von Männern unterstellt sein, die auf dem Gebiete der Religionslehre vollkommene Laien und möglicherweise auch vollkommen ungläubig, so muß der logische Schluß daraus gezogen werden, daß eine solche Bestimmung nichts Geringeres enthält, als die förmliche Ablängung der Verbindlichkeit und Heiligkeit des ganzen Religionsgesetzes, sowie, daß ein Statut, das eine solche Bestimmung aufgenommen, mit der jüdischen Religion und dem Judenthume in grellestem Widerspruche steht, ja vollkommen gebrochen hat.

Ad. C.

Laut §§. 7, 9, 10 muß sich jeder Israelite der Gemeinde seines Wohnortes anschließen, und können die einer israelitischen Gemeinde bereits angehörigen Israeliten nur im Falle eines Domizilwechsels aus derselben scheiden, auch darf in einem und demselben Orte nur *Eine* israelitische Gemeinde bestehen.

Wie nun in Gemäßheit des mehrerwähnten Statutes sich eine Reformgemeinde mit einem Reformvorstande gebildet, in demselben Orte aber sich eine Anzahl Israeliten, die dem unverfälschten Glauben treu anhängen, sich befinden, so wären Letztere gezwungen, ihr Gewissen auf's Schwerste zu verletzen, indem sie einer Gemeinde angehören müssen, deren Grundsätze dem wahren Judenthume Hohn sprechen.

Ja, noch mehr, sie wären in diesem Falle genöthigt, den Religionsvorschriften zuwiderzuhandeln, oder den nöthigen Lebensbedürfnissen zu entsagen. So beispielweise:

Es ist dem Israeliten vom Religionsgesetze strengstens untersagt, Fleisch zu genießen, wenn das Vieh nicht nach dem Religionsgesetze geschlachtet und als koscher befunden worden ist.

Die Autorisation zum Schlachten des Viehes hat der Rabbiner einem streng religiösen und befähigten Mann zu ertheilen.

Wählt nun die Reformgemeinde, wie natürlich zu erwarten, einen Reform-Rabbiner, so darf selbstverständlich dessen Autorisation zum Schächten von keinem gläubigen Israeliten irgend welches Zutrauen geschenkt werden. Die Gesehestreuen, also wahren Juden jenes Ortes befänden sich nun in der Alternative, entweder ihr Gewissen zu verletzen oder dem Fleischgenusse zu entsagen.

Dasselbe gilt auch bezüglich der übrigen Gemeinde-Institutionen.

Einen solchen unerhörten Gewissenszwang enthält dieses Statut.

Ist nun durch Erörtertes mit Evidenz constatirt, daß die Eingang erwähnten Kongreß-Beschlüsse als verwerflich für das Judenthum bezeichnet werden müssen, so erscheint es mehr als überflüssig, über die Bestimmungen bezüglich des Schulgesetzes und des Rabbiner-Seminariums ins Weitere sich einzulassen, da über dieselben gleiches Urtheil gefällt werden mußte.

Würzburg, den 21. Juni 1869.

Das Distrikts-Rabbinat

Seligmann Bär Bamberger. m. p.

Wir haben zum Schlusse nur die erfreuliche Thatsache zu constatiren, daß unsere jüd. Gesinnungsgenossen in ganz Ungarn und Siebenbürgen ihre Anhänglichkeit an dem ererbten Väterglauben auf's glänzendste bewahren. Mit der seit fast Jahrhunderten berühmten und maßgebenden isr. Kultusgemeinde zu Preßburg an der Spitze, lehnen sämtliche orthodoxe Gemeinden des Vaterlandes jede Theilnahme und Mitwirkung an der Durchführung der antijüdischen Kongreßstatuten entschieden ab. Von zahl-

reichen Gemeinden aus den verschiedensten Gegenden des Landes laufen an uns Berichte ein, daß die Kultusvorsteher die an sie gelangten Aufforderungen der Distrikts-Kommissäre behufs der Wahl von Distrikts-Repräsentanten nebst der Erklärung zurückgewiesen haben, die Kongressstatuten aus dem Grunde nicht anerkennen zu dürfen, weil selbe einer jüdischen Basis entbehrend, für sie einen Gewissenszwang involviren. Ja, selbst in solchen Gemeinden, in denen es den Neologen gelungen, sich an die Spitze der kulturellen Angelegenheiten zu drängen, raffen sich die einzelnen rechtgläubigen Gemeindeglieder mit löblichem Muthe auf, um für die Aufrechterhaltung der heil. Gotteslehre mit aller Kraft einzustehen; sie geben nämlich an ihre resp. Gemeindevorstände die schriftliche Erklärung ab, daß sie die Kongressstatuten nicht als bindend anerkennen und sich gegen alle aus dem vorständlichen Fürgehen etwa resultirenden Konsequenzen im Vorhinein feierlich verwahren. Es liegt auf der Hand, daß diese Einzelnen sich hiedurch das Recht erkämpfen werden, sich zu einer besondern, auf der jüdischen Gesetzeslehre basirenden Gemeinde zu konstituiren.

Es wird hiezu mit Gotteshilfe keines langwierigen Kampfes bedürfen. Am 16. I. Mts. nimmt der Reichstag seine legislatorische Thätigkeit wieder auf. Wird derselbe sich nicht, dem klerikalen Kultusminister zu Liebe, vor den Augen Europas lächerlich machen wollen — wird er gewiß nicht umhin können, den Tranyi'schen Antrag betreffs der Religionsfreiheit zum Gesetze zu erheben! Mit der Proklamirung dieses unaufschiebbaren Gesetzes werden all' die Cötvös-Hirschler'schen Bestrebungen in Rauch und Dunst zerfließen. Die Herren werden sich bloß Eines errungen haben: ein „dunkles Blatt“ in der jüd. Geschichte — ein Andenken, wie sich's Herostrotus in der Weltgeschichte gefichert.

Dr. J. J. Hammerschlag.

Ein Heiliger in spe.

Seine liberale Excellenz, der Kultusminister Baron Cötvös, liefert den klarsten Beweis dafür, wie schädlich es ist, wenn man zu guten Herzens ist. Seine übergroße Güte bewirkt es, daß er sein eigener grimmigster Feind wird. Was er gestern noch, freilich bloß mit klingenden Phrasen, als das begehrenswertheste Gut der Menschheit mit dem vollen Aufgebote seiner nicht alltäglichen Beredsamkeit vertheidigte, das gibt er heute thatsächlich selber preis, wenn sich nur Jemand trifft, der ihn darum anspricht. Da hat er sich im Schweisse seines Angesichtes abgemüht, im Reichstage ein Volksschulgesetz durchzubringen, an dem trotz Simor und Hajnald dennoch ein paar liberale Fesseln haften; kaum jedoch hatte er noch Muße gehabt, sich von dieser, seine Kräfte beinahe übersteigenden herkulischen Arbeit auszuruhen, als er schon wieder selbst Hand anlegt, um sein eigenes Werk zu zerstören. In anderen Staaten hätten die Hirtenbriefe und Predigten, die der katholische Klerus zur Verhegung der Bevölkerung ausfliegen ließ, einzig und allein den Staatsanwalt beschäftigt; bei uns üben sie auf den „liberalen“ Kultusminister einen derartigen Einfluß aus, daß sie ihn zum Mörder seines eigenen Geisteskindes machen.

Nicht nur hat er die ultramontanen Uebergriffe nicht in ihre Grenzen zurückgewiesen; nicht nur hat er nicht dafür gesorgt, daß die

klerikalen Schnapphähne, die den Ungehorsam gegen das Gesetz, also den offenen Aufruhr predigten, gebührend bestraft werden; ja nicht nur, daß er die Hegerien der hohen und niederen Pfaffen nicht zu paralysiren gesucht, reicht er ihnen noch obendrein die hilfe Hand, und seine Kreaturen sind es, die den rebellischen Klerus in seinem ungelesenen Beginnen am ausgiebigsten unterstützen. Man darf mit Recht den kultusministeriellen Kreaturen die Selbstständigkeit nicht zutrauen, daß sie aus eigenem Antriebe so handeln, und man ist befugt, den Kultusminister für die Attentate verantwortlich zu machen, die seine Untergebenen bei Durchführung des Volksschulgesetzes sich gegen den Liberalismus erlauben. Die ganze Schuld fällt auf Cötvös, der sich der Leiden der Ultramontanen zu sehr erbarmte. Er nahm sich das Wehgeschrei zu Herzen, das aus dem ultramontanen Lager gegen die Durchführung des Schulgesetzes und gegen die Errichtung der konfessionslosen Schulen herüberklang, und um sich von den ultramontanen Hegeren nicht überholen zu lassen, stellte er sich an die Spitze jenes lichtscheuen Volkes, das auch der Einen liberalen Institution, die im Volksschulgesetze wurzelt, keine Gnade angedeihen läßt.

(Fortsetzung folgt.)

J u l a n d.

West, im September.

In den durch den israelitischen Kongress für Ungarn und Siebenbürgen freierten Statuten für israelitische Elementar-Volksschulen, im VI. Abschnitte §. 23. finden wir zu unserem großen Leidwesen folgende Anordnung:

„Jeder nach §. 20 qualifizierte Lehrer wird auf ein Provisorium von 1 bis längstens 3 Jahre angestellt. Jede Kündigung, sowohl von Seiten der Gemeinde, als auch des Lehrers muß 4 Monate vor Ablauf des festgesetzten Provisoriums erfolgen. Hat im Laufe desselben keine Kündigung stattgefunden, so ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten, und kann dem Lehrer seitens der Gemeinde nicht mehr gekündigt werden.“

Ist es wohl nöthig zu erörtern, daß dieses Statut das Wohl der jüdischen Lehrer untergräbt, und sie dadurch zu ewigen Nomaden der Jüdenschaft gemacht wurden?

Wird denn eine Gemeinde einen definitiven Lehrer sich auf den Hals laden, wenn sie nach Willkür jedes Jahr, oder im besten Falle alle drei Jahre einen provisorischen Lehrer für ihre Schule anzustellen das Recht besitzt? Werden die Gemeinden dieses ihr Recht nicht ausbeuten? Gewiß ja!

Warum hat aber der isr. Kongress veräußert, diesem Statute an gehöriger Stelle die Bemerkung beizufügen: „Und darf die Kündigung von Seiten der Gemeinden nicht stattfinden, wenn der Lehrer sich seines Amtes nicht unwürdig gezeigt,“ und nicht stiefmütterlich, wie er es zu thun beliebt, zu sagen: „Hat im Laufe desselben keine Kündigung stattgefunden u. s. w.“ Wird dann in diesem und solchem Falle keine Kündigung stattfinden? Gewiß ja!

Oder hat der ung. isr. Kongress es nicht als eine heilige Pflicht erachtet, auch für das Wohl der sonst unglücklichen und sich in mißlicher Situation befindlichen jüdischen Lehrer zu sorgen? Oder hat der isr. Kongress durch dieses Statut an die Humanität der israelitischen Gemeinden appellirt?

Wenn der isr. Kongress die Folgen der Täuschung nicht die isr. Lehrer verspüren ließe, so würde der letzte Einwurf zur Vertheidigung des Versäumnisses genügen, leider sind es aber die isr. Lehrer, auf deren Kosten und Rechnungen solche Versäumnisse und Appellationen gemacht, und die nur mit dem Scheine des Wohlwollens abgespeist werden.

Arme jüdische Lehrer, hat die hohe Regierung ihre schützende Hand Euch entzogen, so gute Nacht, Euer schwacher Glückstern hat dann auch zu leuchten gänzlich aufgehört!

Indem ich die löbliche Redaktion um gefällige Aufnahme dieser schuldlosen Zeilen bitte, hoffe ich, daß dieser S. auch andere, kräftigere Federn als meine in Bewegung setzen werde, und daß sich noch Menschenfreunde vorfinden, die für die gerechte Sache eine Lanze einlegen werden. *)

Markus Lánz,
dipl. Hauptschullehrer.

Abauj-Szántó. 26. September. Trotz aller Agitationen von Seiten des gewesenen Wahlpräses behufs Aparentierung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kongresskosten hat unser wackerer Vorstand democh den löbl. Beschluß gefaßt, diesem Wunsche spontan nicht nachzukommen und nur der exekutiven Gewalt zu weichen. Es ist dieser Beschluß ein um so besser motivirter, als laut dem Prinzip der Gleichberechtigung es der Staat wäre, der die Kongresskosten zu tragen hätte, wie dies beim Serbenkongresse der Fall gewesen. Und sollte man die Gleichberechtigung in Bezug auf die Juden nicht so weit ausdehnen wollen, dann möge Herr Baron Götvös die Kosten einer nutzlosen Versammlung tragen, zu der er die Initiative ergriffen.

Einen nicht mindern Takt bekundete unser Vorsteher gegenüber der Aufforderung des Distrikts-Kommissärs behufs Wahl der Distrikts-Representanten, die er in einem höflichen Schreiben zurückgewiesen, sich gleichzeitig gegen alle aus den Statuten etwa resultierenden Konsequenzen feierlich verwahrend.**)

M. Goldberger.

Szendró, im Dschri. Diese Tage u. z. am Creb Somkipur ist fast die Hälfte unserer Stadt der Raub einer fürchterlichen Feuersbrunst geworden, in Folge dessen auch 15 Familien unserer Glaubensbrüder im wahren Sinne des Wortes ganz hilflos und obdachlos geblieben. Raub ist diese traurige Kunde in unsere Nachbargemeinde Putnók gelangt, so hat sich gleich unser edler Glaubensgenosse, Herr Bernhard Klein bewogen gefühlt, eine Sammlung zur Vinderung des Glends der Verunglückten zu veranstalten und trotz der leider jetzt dort herrschenden Wirren ist es ihm doch gelungen, die Summe von 36 fl. 36 kr. zu kollektieren, und gab überdies die Versicherung, nächstens zu diesem Behufe noch eine Spenden-sammlung veranstalten zu wollen, weshalb wir ihm hiermit öffentlichen Dank abstatten.

F. Tannenbaum, Rabbiner.

Deutsch Kreuz, im Dschri. Am zweiten Tag Szukosz ließ unser wackerer, allgemein geachteter Vorsteher Herr Sigmond Tauber sämtliche Gemeindeglieder versammeln, um einen Beschluß in Betreff der Aufforderung zur Wahl eines Deputirten zur Constituirung einer Bezirksgemeinde zu fassen. Mit einfachen, warmen, erhebenden Worten schilderte Hr. Tauber die Gefahr, welche dem gesezestreuem Judenthume bevorstehe, wenn die Kongressbeschlüsse anerkannt würden und munterte die Versammlung zum Muth und Ausdauer im Kampfe für Gottes gerechte Sache auf. Einstimmig wurde beschossen, daß wir mit jeuen Kongressrittern und Bezirks-Commissären, oder wie sie sonst alle heißen mögen, nichts gemein haben wollen. Noch eine freudigere Ueberraschung sparte uns Herr Tauber bis zum Schlusse der Versammlung auf; er verlas Zuschrift

*) Es ist vor allem Baron Götvös von der Mitschuld an dem Verrathe gegen die ohnehin hartbedrückten jüd. Lehrer um so weniger loszusprechen, als er es doch gewesen, der für diese mit den entsprechenden Bestimmungen im allg. Landesschulgesetze kollidirenden §§ die Sanktion der Krone erwirkte. Allein was nützt überhaupt ein Definitivum, so ein Scheidsgerecht daselbe wieder illusorisch machen kann? Allerdings sollen unsere Pädagogen es nicht unterlassen, dem Schöpfer dieses Statutes, Herrn Heinrich Deutsch, einen Dank zu votiren. Wir sind überzeugt, daß einige dumme und servile A. B. C.-Meister dieses thatsächlich bereits gethan. R. b.

**) Es ist nöthig, daß der löbl. Vorstand eine Erklärung dem Distrikts-Kommissär übergebe, wonach die orthodoxe Judentheit die Statuten aus dem Grunde nicht als gültig anerkennen dürfe, da sie in denselben einen Gewaltssatzwange erblicke. R. b.

ten von den frommen Nachbargemeinden Matteredorf, Kadembach, Kobersdorf, Esorna und Belled, welche ihren Anschluß an die Gesinnungen der hiesigen Kultusgemeinde kundgaben und auf's treueste versicherten. Nedenburger Comitatz ist Beezrasz haschem gerettet und stehen sämtliche Gemeinden mit Ausnahme Eisenstadt*) in geschlossener Phalanx zum Kampfe bereit.

Schließlich sei noch erwähnt der Bitterkeit, welche gegen den Bezirkskommissär Piek, der gar kein Bar mizwa geworden sein soll, herrscht. Hier courtsirt ein in jeder Beziehung gelungener liberaler Wisz pück chasi ma ama debar. Möge die Volksstimme über ihn entscheiden.

Simon Döffler.

Vermischte Nachrichten.

Der „N. Fr. Lloyd“ schreibt: „Aus Preßburg wird uns berichtet, daß die Repräsentanz der dortigen isr. Kultusgemeinde in ihrer jüngsten Sitzung den Beschluß gefaßt, der Aufforderung des Distriktskommissärs behufs Wahl der Distrikts-Representanten aus dem Grunde nicht nachzukommen, da die Kongressbeschlüsse mit ihrer religiösen Ueberzeugung unvereinbar sind. Aehnliche Beschlüsse sind auch von vielen anderen hervorragenden Gemeinden gefaßt worden.“ — Man vergl. übrigens unsere Korrespondenz aus Deutsch-Kreuz. Ueberdies sind uns ganze Komitate bekannt, die jede Theilnahme und Mitwirkung an der Durchführung der anti-jüdischen Kongressbeschlüsse entschieden ablehnen, ihre Erklärungen dahin abgebend, daß Statuten, die mit der jüd.-traditionellen Lehre kollidiren, für die treuen Anhänger des Schulchan-Aruch keine Giltkraft haben können.

** In der letzten Nr. des „Jzr. Közlöny“ freut sich ein Notizler darüber, daß angebl. erst zwei Gemeinden für Simultanschulen sich erklärt hätten. Die Lüge steht dem ganzen Inhalte des „Közlöny“ vollkommen gleich. Allein die Freude, die er hierüber empfindet, ist doch ganz geeignet, dessen Staudpunkt zu charakterisiren. Die Fledermäuse freuen sich der langen, finstern Nacht! —

** Wie die in Prag erscheinende „Gegenwart“ berichtet, hat Herr Dr. Frankel, Seminardirektor aus Breslau, die an ihn ergangene Vokation behufs Uebernahme des Prager Oerrabbinates, seines vorgerückten Alters wegen, abgelehnt. Für die Judentheit Bisleithaniens ist dies eben kein Verlust, wohl aber für Herrn Dr. Gräp, der in Anwartschaft des Direktorates am Rabbinerseminar seit einigen Monaten in Orthodorie so sehr — sich lächerlich gemacht!

— Aus Schüttjerdahely wird dem „N. Fr. L.“ geschrieben: „Von Seite des israelitischen Distrikts-Kommissärs des ersten Bezirkes, Herrn M. Bunzl, ist eine Aufforderung, behufs Vornahme der Wahl der 3 Abgeordneten zur Distrikts-Versammlung, an den hiesigen Kultusvorstand, bereits eingelangt. Nun sollen die Wahlen nach dem üblichen Modus vorgenommen werden, da schon im Anfange des Monats Oktober die Sitzungen in Preßburg zu beginnen haben; es sind jedoch von Seite der hiesigen Kultusvorstehung hiezu noch keine Vorkehrungen getroffen worden. Man äußert sich im Allgemeinen, die Distrikts-Sitzungen gar nicht beschicken zu wollen. Es läßt sich hieraus schließen, daß man mit der Ernennung des Herrn Bunzl zum Kommissär hier, sowie in mehreren Bezirksgemeinden des Distriktes ganz und gar nicht zufrieden ist. Ueberhaupt betrachtet man die Ernennung der Kommissäre, welche durch das willkürliche Regime hervorgegangen sind, als einen großen Eingriff in die Autonomie, die auch große Erregtheit unter der jüdischen Bevölkerung hervorgerufen hat.“ —

*) Also mit Ausnahme Eisenstadt! Etwa infolge einer B'waab des ausgewanderten Dr. Silbesheimer? R. b.

Zu dieser Notiz hätten wir bloß Folgendes hinzuzufügen: Wir begreifen vollkommen die Unzufriedenheit, die in echt jüdischen Kreisen gegen die Ernennung des Herrn Bunzl zum Distrikts-Kommissär sich kundgibt. Allein der Grund der Nichtbetheiligung an der Durchführung der Kongressstatuten liegt gewiß nicht in der ungeschickten Wahl mit Recht mißliebiger Persönlichkeiten, sondern in dem Umstande, daß die Kongressstatuten nach Auspruch sämtlicher Sessionen mit dem jüd. Gesetze kollidiren. Es bleibt sich mithin ganz gleich, wer zum Distrikts-Kommissär ernannt wurde. Mit der Annahme eines solchen Amtes ist der Betreffende eo ipso ein —

Bunzl!

Beim Schluß des Blattes liefen uns zahlreiche Mittheilungen ein, daß die Gemeinden sich verweigern den Aufforderungen der resp. Distrikts-Kommissäre behufs Wahl der Distrikts-Repräsentanten nachzukommen, indem sie die Statuten, die für sie einen Gewissenszwang involviren, nicht als bindend anerkennen dürfen. Ähnliches wird uns berichtet aus Enterdam in Siebenbürgen im Namen des Kotalburger Komitats, aus B. Fured. L. Fured, Fgar, Hunsdorf, Abauj-Szantó, S. Hadhaz, Bálány, Földes, Bátorfesz, Abas-Ujváros, Verbó, Brezowa, Körös-Ladány, Schüttzerdabely, Großmagendorf, Margitta, Abány, Szendvö, Szilas-Balhas, Csécsé, V. Gyarmath, Nagy-Mihály, Gairing, Velenyes, B. Ujfalv, Nagy-Kálló, Kovazd, Csödd, Diószegh, Magendorf, Tóka, Kittsee, Frauentirchen, Milchdorf, Búd Sz. Mihályi, Szabatist, Nagy-Sda, Pech-Neudorf, L. Lök, Petrowoßelb, M. Szigeth, Stropfó, Mad, Fehér Gyarmath, in gleicher Art verhalten sich ganze Komitate Nordungarns. Der Kultusminister dürfte bald zur Ueberzeugung gelangen, wie wenig es heutzutage noch thunlich, zu Gunsten eines Menschen, oder einer Clique eine ganze Konfessionsgenossenschaft aufzuopfern. Ob die Lehre für ihn nicht zu spät kommen dürfte!

In einer Depesche des „Pester Lloyd“ heißt es unter anderem: Herr v. Fischer aus Herend habe als treuer Anhänger des Schomre Hadath-Vereines in Papa zu Gunsten der Wahl Horns agitiert. Was Herr v. Fischer gethan oder nicht gethan, ist ganz seine Privatsache, und glauben wir nicht, daß derselbe es als Nothwendigkeit erachten werde, sich deshalb vor dem Forum des Organes unserer Kornhalle zu vertheidigen. Allein wenn Herr Falk, im Auftrage seiner Brodgeber, die politische Ueberzeugung des Herrn v. Fischer mit dessen Eigenschaft als „treuer Anhänger des Schomre-Hadath“ in Konnexion bringt, so ist dies in gleichem Maße absurd und perfid. Der Schomre Hadath-Verein, der bloß eine religiöse Tendenz vertritt, hat natürlich mit den politischen Anschauungen seiner einzelnen Mitglieder nichts zu schaffen. Herrn Falk sind wohl politische Bestimmungstüchtigkeit und religiöse Ueberzeugung von gleich geringem Werthe. Der leichtbeschwingte Mann fliegt mit seinem elastischen Gewissen von Regime zu Regime, von Religion zu Religion.

In einem hiesigen Tagblatte lesen wir: „Die Vorstände einiger israelitischen Gemeinden haben es unterlassen, die in den a. h. sanktionirten Kongress-Statuten vorgeschriebenen Wahlen der Distrikts-Repräsentanten vorzunehmen. In Folge dessen hat die Kongress-Kommission, welche bis zur nächsten Versammlung des israelitischen Kongresses fungirt, dem Vernehmen nach an das Kultusministerium eine Petition des Inhaltes eingereicht, daß es den Distrikts-Kommissären gestattet werde, die in Rede stehenden Wahlen mit Umgehung der betreffenden Gemeindevorstände durchzuführen.“

Wir müssen es offen gestehen, diese Notiz hat auf uns einen drastisch-komischen Eindruck gemacht. Vor allem: Wer ist diese „Kongress-Kommission“ und kraft wessen Auftrages ist selbe beim Minister mit ihrer absolutistisch-gefärbten Petition eingeschritten? Unseres Wissens hat der Kongress zur Führung der dringendsten Agenden eine Kommission für die Dauer von drei Monaten ernannt. Als diese Zeit um war, und die Kongress-Ausfaat noch im-

mer nicht recht gedeihen wollte, waren Se. kultusministerielle Excellenz so gnädig, das irdische Dasein der in Rede stehenden Kommission auf unbestimmte Zeit hinaus zu prolongiren. Es existirte mithin mehr keine Kongress-, sondern eine ministerielle Kommission. Diese ministerielle Kommission also soll beim Minister mit einer die Autonomie der Gemeinden vernichtenden Petition eingeschritten sein. Vom Kongresse selbst konnte die Kommission, wie bereits aus Obigem erhellt, hierzu keine Ermächtigung erhalten haben. Es ist mithin der Minister, der seine Kommission ermächtigte, bei seiner eigenen Excellenz einzuschreiten. Auch hübsch! Wenn Bach an die Spitze der ung. Angelegenheiten Fleischhauer und Schornsteinfeger aus Császló berufen — warum soll ein Cötvös den ung.-isr. Gemeinden gegenüber mehr Rücksicht befunden? Das Ende vom Spiele war aber, daß Bach vom Schauplatz weichen mußte und zwar unter einem Steinregen von Seiten seiner früheren Heuchler. Auch Cötvös hat von seinen hentigen Claqueurs dereinst nichts Besseres zu erwarten. Nun das kümmert uns am wenigsten. Jedermann ist der Schmied seines eigenen Geschickes. Eines jedoch möchten wir bescheidenlich fragen: Erhält Herr Cötvös seine jüd. Kommission aus eigener Börse? Wir benöthigen diese Kostgeher durchaus nicht!

Erklärung.

Nachdem Herr Moriz Blau, gewesener Vorsteher, selbst jetzt noch, wo die Majorität der Mitglieder unserer Gemeinde sich genöthigt sah, ihm die Gemeindebücher durch den Stuhlrichter abzunehmen, die Herausgabe des Gemeindefesttags noch immer verweigert — so wird von 30 Mitgliedern der aus 50 Individuen bestehenden isr. Gemeinde zu Putnok hiemit feierlich Verwahrung eingelegt gegen alle von genanntem Herrn M. Blau etwa zu fassenden Beschlüsse oder auszustellenden Dokumente, die auf unsere Gemeinde irgenwie Bezug haben sollten, und werden selbe im Vorhinein als nichtig und null erklärt.

Putnok, 19. September 1869.

Im Namen und Auftrage der Majorität der isr. Gemeinde zu Putnok:

Bernhard Klein.

Redaktions-Korrespondenz.

Herrn Frank in Kis-Soany: Den Betrag von 61. fl. zu Gunsten unserer Glaubensgenossen in West-Rußland dankend erhalten. Sobald uns eine Dittung zukommt, werden wir Ihnen dieselbe übermitteln. Herrn Hermann Weis in Tolosa: Herr Reich momentan abwesend; sobald er kommt, werde ihm Ihr Schreiben übergeben. Herrn M. Lewald in Schüttzerdabely: Einverstanden; die Korrespondenz erscheint in nächster Nr.

וייט דעם 13. אויגוסט ערשיינט מיט נראכטער רעגעלמעסיגקייט איינע

יידישע

פעסטער צייטונג

וועלכע אויכער פאליטישען אונד זאנכטיגען נייאיקייטען אויך אויס-
פירליכע נעמענדיגע בריינט אונד קאכטעט פיערטעליעדריג
נור 20 kr. 1 fl. וועלכען בעטראג מאן אן דיא רעדאקציאן דער
„יידישען פעסטער צייטונג“ צוקקערנאכע נון 9 אין פעסט צו זענ-
דען בעליעבע.